

Krankgeschrieben – Rechte und Pflichten von Lehrpersonen an der Volksschule

Beratungsteam von Bildung Bern

Eine längere Krankheitsphase ist für Lehrpersonen und für die Schule herausfordernd. Wichtig ist: Wer krankgeschrieben ist, hat sowohl Rechte als auch Pflichten.

Pflichten – was kann die Schule von mir erwarten?

- **Rasche Meldung:** Die Schulleitung ist umgehend über die Abwesenheit zu informieren, damit eine Stellvertretung organisiert werden kann.
- **Arztzeugnis:** Spätestens nach fünf Arbeitstagen ist ein Arztzeugnis einzureichen (Art. 35 Abs. 1 LAV). Bei längerer Krankheit sind Folgebestätigungen nötig.
- **Gespräche:** Wenn es die Gesundheit erlaubt, dürfen Gespräche mit der Schulleitung nicht verweigert werden.
- **Case-Management:** Bei längeren Absenzen unterstützt das Case-Management Lehrpersonen und Schulleitungen bei der Wiedereingliederung. Lehrpersonen müssen aktiv mitarbeiten und vereinbarte Massnahmen umsetzen.

• **Ferien während Krankheit:** Ferien im In- oder Ausland müssen der APD (Abteilung Personaldienstleistungen der BKD) vorgängig gemeldet und bewilligt werden. Unbewilligte Ferien können zu Gehaltskürzungen führen.

• **Ferienkürzung:** Bei Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Monaten wird der Ferienanspruch (5 Wochen) entsprechend reduziert (Art. 146 PV). Zu viel bezogene Ferientage werden zurückgefordert.

• **Vertrauensarzt:** Bei Zweifeln kann die APD eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen (Art. 35a Abs. 3 LAV). Wird diese trotz Mahnung verweigert, gilt die Arbeitsunfähigkeit als nicht belegt, was Konsequenzen nach sich zieht.

• **Erwerbstätigkeitsverbot:** Während der Arbeitsunfähigkeit dürfen keine bezahlten Tätigkeiten ausgeübt

werden. Ärztlich verordnete Therapien sind ausgenommen; Entschädigungen werden mit dem Lohn verrechnet (Art. 34 LAV). Bei einer rein arbeitsplatzspezifischen Arbeitsunfähigkeit muss die Rechtslage individuell beurteilt werden.

• **Individuelle Pensenbuchhaltung:** Krankheitsbedingte Ausfälle unterbrechen Buchungen nicht; Belastungen laufen weiter.

• **IV-Anmeldung:** Nach etwa drei Monaten ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit wird eine Anmeldung bei der Invalidenversicherung empfohlen.

→

Rechte – welche Ansprüche habe ich während der Arbeitsunfähigkeit?

- **Lohnfortzahlung:** Das Gehalt wird während einer befristeten Zeit weiterbezahlt. Dies gilt nicht für Stellvertretungen mit Einzelaktionenansatz.
- **Neuer Gehaltsanspruch:** Wird die Arbeit während mindestens drei Monaten wieder voll aufgenommen, entsteht bei einem erneuten Ausfall aus demselben Grund ein neuer Anspruch.
- **Datenschutz:** Arztzeugnisse müssen nur voraussichtliche Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit enthalten – keine Diagnose. Lehrpersonen entscheiden selbst, ob sie Details offenlegen.
- **Kündigungsschutz:** Ab dem zweiten Dienstjahr besteht während einer gewissen Dauer ein Kündigungsschutz (Art. 28 PG).
- **Pensenänderung:** Während einer Arbeitsunfähigkeit bleibt der Beschäftigungsgrad grundsätzlich unverändert.

• **Fürsorgepflicht:** Die Schulleitung hat gesundheitlich angeschlagene Lehrpersonen besonders zu schützen und zu unterstützen.

• **Schonung:** Krankgeschriebene Lehrpersonen müssen weder Vertretungen organisieren noch Unterricht vorbereiten oder Elterngespräche führen – das ist Aufgabe der Schulleitung.

• **Case-Management:** Die Lehrperson kann selbst Unterstützung beim Case-Management anfordern.

• **Individuelle Pensenbuchhaltung:** Krankheitsbedingte Ausfälle unterbrechen Buchungen nicht; Gutschriften laufen weiter.

Erschienen in der Berner Schule 05, Oktober 2025

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV):

[BSG 430.251.0 - Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte - Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#)

Personalverordnung (PV):

[BSG 153.011.1 - Personalverordnung - Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#)

Personalgesetz (PG):

[BSG 153.01 - Personalgesetz - Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#)

beratung@bildungbern.ch

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>